

**Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar
öffentlich bestellter und vereidigter
sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.**

SATZUNG

Mitglied im Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie
qualifizierter Sachverständiger e.V. (genannt BVS)

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Der Verband führt den Namen:

“Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar öffentlich bestellter und vereidigter
sowie qualifizierter Sachverständiger - eingetragener Verein, abgekürzt LVS
Rheinland-Pfalz/Saar eV.“

II Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.

III Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Mainz.

IV Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Verbandes ist die Vertretung der berufsständischen Belange
der öffentlich bestellten und vereidigten und der durch die vom Verband als
gleichwertig qualifiziert anerkannten Sachverständigen, soweit sie in den
Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland ansässig oder tätig sind.

2. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört insbesondere die Wahrung der
Interessen der Sachverständigen gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen
Stellen, Personen und Einrichtungen, für die Sachverständige tätig werden; die
Mitarbeit bei allen das Sachverständigenwesen betreffenden
Gesetzgebungsarbeiten und Ernennungsverfahren, die Unterrichtung der
Mitglieder über Berufsfragen und einschlägige Gesetze und Vorschriften, die
Förderung des Nachwuchses, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterrichtung .

3. Der LVS Rheinland-Pfalz/Saar verfolgt keine politischen oder
wirtschaftlichen Interessen Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

§3

Zugehörigkeit zum Bundesverband

Dachverband des LVS Rheinland-Pfalz/Saar ist der Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. (BVS).

§4

Gliederung des LVS Rheinland-Pfalz

1. Innerhalb des LVS Rheinland-Pfalz/Saar können je nach Bedürfnissen Bezirksgruppen und Fachbereiche gebildet werden. Die Gründung, Führung, Auflösung, Um- oder Neugliederung von Bezirksgruppen und Fachbereichen hat der Vorstand entsprechend den gegebenen Möglichkeiten und Bedürfnissen vorzunehmen.

2. Die Bezirksgruppen und Fachbereiche können sich für die fachliche Arbeit eine Geschäftsordnung geben, die nach Genehmigung durch den Vorstand durch diesen in Kraft gesetzt wird. § 4 Abs. 1 der Satzung ist hierbei zu beachten.

§5

Mitgliedschaften

Die Mitglieder des Verbands teilen sich in folgende Gruppen auf:
Ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- Ehrenmitglieder –
- Altmitglieder
- Gastmitglieder
- Kooperative Mitglieder.

I. Ordentliche Mitglieder

1 Ordentliche Mitglieder können nur öffentlich bestellte und vereidigte und der durch vom Verband anerkannte qualifizierte Sachverständige sein, die in den Ländern Rheinland-Pfalz oder im Saarland ansässig oder tätig sind.

2. Sachverständige die einen Kammerberuf ausüben durch den Sie öffentlich bestellt sind können, sofern die Sachverständigentätigkeit zu ihrem allgemein bestellten Berufsbild gehört und die Bestallungskörperschaft keine weitere

spezielle öffentliche Bestellung für diese Sachverständigentätigkeiten vorsieht (z.B. Ärzte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte), nach Nachweis der Qualifikation als Sachverständige durch den Vorstand aufgenommen werden. Der Beschluss des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit.

3. Qualifizierte Sachverständige, für deren Fachbereich keine öffentliche Bestellung oder Zertifizierung nach DIN EN 17024 besteht, können nach Nachweis ihrer Qualifikation als Sachverständige durch den Vorstand aufgenommen werden. Der Beschluss des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit.

II. Außerordentliche Mitglieder

1. Ehrenmitglieder

Um den Verein besonders verdiente Personen können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit

2. Altmitglieder

Mitglieder, die aus Altersgründen die Bestellung zurückgegeben haben, aber weiter im Verband mitarbeiten wollen. Sie haben, wie die ordentlichen Mitglieder, volles Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

3. Gastmitglieder

Gastmitglieder sind Sachverständige, die durch Vorlage der Antragskopie nachgewiesen haben, dass eine öffentliche Bestellung und Vereidigung, Zertifizierung oder vergleichbare Qualifikation im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff.2 dieser Satzung beantragt haben. Die Gastmitgliedschaft endet nach 3 Jahren. Sie kann im Einzelfall nach Bedarf um 1 Jahr verlängert werden. Gastmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

4. Kooperative Mitglieder

Kooperative Mitglieder sind solche Sachverständigenverbände, die durch einen Kooperationsvertrag mit dem LVS verbunden sind.

§6

Aufnahme/Aufnahmeverfahren

I. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des LVS Rheinland-Pfalz/Saar zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

II. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel Mehrheit.

III. Gegen die Zurückweisung des Antrages durch den Vorstand kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Mitteilung eine erneute

Überprüfung durch den BVS-Vorstand in Berlin beantragen. Diese Empfehlung ist für den Vorstand bindend.

§7

Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder und Altmitglieder, haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Anträge zur Tagesordnung stellen.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Rechts- und Fachberatung durch die Geschäftsstelle des BVS, soweit der BVS hierzu in der Lage ist.
3. Die Mitglieder haben Anspruch auf Information durch die Geschäftsstelle des LVS Rheinland- Pfalz/Saar und das Recht zur Teilnahme an den Vorträgen und Veranstaltungen des Vereins.

§8

Pflichten der Mitglieder

I. Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung und die Berufsgrundsätze der öffentlich bestellten und vereidigten, zertifizierten so wie vergleichbar qualifizierten Sachverständigen gewissenhaft zu beachten.
2. Die Mitgliederbeiträge satzungsgemäß zu entrichten. Hierzu wird eine Beitragsordnung erlassen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

II. Beiträge sind Bringschulden.

§9

Fortbildungsverpflichtung

Es besteht für jedes Mitglied die Verpflichtung sich regelmäßig und ausreichend (20 Stunden im Kalenderjahr) fortzubilden und die Verbandszeitschrift (BVS), sofern vorhanden, abzunehmen. Der Verband kann einen Fortbildungsnachweis verlangen.

§10

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod
 2. durch Austrittserklärung

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Landesverbandes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

3. durch Ausschluss

Der Ausschluss wird durch mit Zweidrittel-Mehrheit zu fällenden Beschluss des Vorstandes ausgesprochen und dem Mitglied schriftlich durch einen Brief per Einschreiben/Rückschein mitgeteilt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Mitteilung Widerspruch beim Vorstand einzulegen.

Der Ausschluss ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere in folgenden Fällen: -

3.1 Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des LVS Rheinland-Pfalz/Saar

3.2 Vereinsschädigendes Verhalten

3.3 Verletzung der Pflichten aus der Satzung insbesondere der Fortbildungsverpflichtung nach §9.

3.4. Fortfall der öffentlichen Bestellung, mit Ausnahme der Altmitglieder.

II. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind voll zu zahlen.

§11

Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

» die Mitgliederversammlung gem. § 12

» der Vorstand gem. § 13

§12

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung. findet einmal jährlich statt und zwar nach Möglichkeit im Laufe des Monats April des Jahres durchzuführen.

Tagesordnung und Kassenbericht sind der Ladung beizufügen. Die Ladung hat mit einer Frist von vier Wochen per Brief, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen.

Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder über Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr

- Bericht des Vorstandes über den Haushalt und der Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer soweit erforderlich
- Festsetzung der Beiträge sofern notwendig
- Behandlung der eingegangenen Anträge
- Verschiedenes.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es im Interesse des Verbandes für erforderlich gehalten wird. Der begründete Antrag auf Einberufung erfolgt entweder durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder. Die Versammlung muss vom Vorstand spätestens 6 Wochen nach Eingang der entsprechenden Anträge unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied. Sie ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung zuzustellen.

4. Anträge von Mitgliedern und Wahlvorschläge müssen mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mit ausführlicher Begründung bis zum Ende des Geschäftsjahres zu stellen; dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Begründung beizufügen. Satzungsänderungsanträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern im Wortlaut zugestellt werden.

5. Stimmabgabe

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied oder den Vorstand ist zugelassen; sie muss schriftlich erfolgen, sich auf die jeweilige Sitzung beziehen und dem jeweiligen Versammlungsleiter spätestens bei Beginn der Sitzung übergeben werden.

Ein Mitglied kann jedoch das Stimmrecht nicht für mehr als sechs weitere Mitglieder ausüben.

6. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet wird, ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und entscheidet mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt. Bei Anträgen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Art der Abstimmung.

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Satzungsänderung oder Zweckänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Niederschrift

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer, niedergeschrieben. Die Niederschrift ist durch den Protokollführer zu unterzeichnen und kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden oder auf Antrag als pdf versandt werden.

§13

Der Vorstand

I. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer

II. Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wählbar sind die Mitglieder, die gemäß § 5 dieser Satzung bei der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht haben.

III Dauer

Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Scheidet im Laufe dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus oder ist es länger als 6 Monate an der Ausübung seines Amtes gehindert, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder ermächtigt, mit Stimmenmehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Scheidet aus den vorgenannten Gründen der Vorsitzende aus, so muss innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Nachwahl des Vorsitzenden vornimmt.

IV. Zwischenperiode

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der alte Vorstand die Geschäfte interimistisch bis zur Übergabe an den neuen Vorstand weiter, die spätestens 3 Monate nach der Wahl zu erfolgen hat.

Fällt der gesamte Vorstand während einer Mitgliederversammlung aus, so ist diese Versammlung berechtigt und verpflichtet, einen kommissarischen Vorstand zu wählen, der dann gemäß § 12 der Satzung eine neue Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen hat.

Tritt der gesamte Vorstand außerhalb einer Mitgliederversammlung zurück, so ist er verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen und bis zur Neuwahl eines Vorstandes die Geschäfte kommissarisch zu führen.

V. Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Der Vorsitzende kann den Verein allein vertreten, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer nur gemeinsam.

Der Vorstand kann Aufgaben des Landesverbandes auf den BVS übertragen.

VI. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer und 2. Vorsitzenden einberufen. Der Ort der Vorstandssitzung wird vom Vorstand bestimmt.

VII. Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren durch Brief, Fax oder E-Mail erfolgen.

VIII. Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erledigung anfallender Büroarbeiten Personal zu beschäftigen und personelle sowie sachliche Ausgaben nach Maßgabe verfügbarer Mittel zu leisten, Kommissionen für die Behandlung von Spezialfragen des Sachverständigenwesens und der persönlichen Belange der öffentlich bestellten und vereidigten, zertifizierten sowie vergleichbar qualifizierten Sachverständigen zu bilden, zu denen auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen hierzu kann eine Auslagen- und Reisekostenrichtlinie verabschiedet werden. Diese Richtlinie ist nicht Bestandteil der Satzung.

IX. Begrenzung der Haftung im Innenverhältnis

Die Befugnis der Verbindlichkeiten (§ 31a Abs. 1 und 2 BGB im Zusammenhang mit der Haftung des Vorstandes) wird wie folgt begrenzt:

- jedes einzelne Vorstandsmitglied je Geschäftsjahr bis zu 10 Jahresmitgliedsbeiträgen eines Mitgliedes,
- der Vorstand insgesamt je Geschäftsjahr bis zu 50 Jahresmitgliedsbeiträgen eines Mitgliedes. Über weitergehende Verbindlichkeiten haben Vorstand und Mitgliederversammlung gemeinsam zu entscheiden.
- Über alle Verhandlungsergebnisse, die von Vorstandsmitgliedern aufgrund ihrer Vertretungsvollmacht erreicht wurden, ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

X. Vertretung

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein bei dessen Verhinderung von zwei weitere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Dieses gilt auch insbesondere für die Vertretung in den Organen und Gremien des BVS, der DST GmbH, des IfS Institut des Sachverständigenwesens e.V. und anderen Verbänden, Vereinen und Gesellschaften.

XI. Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung ergeben. Ist dies der Fall, so ist sie von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Er führt die Verbandsgeschäfte im Rahmen dieser Geschäftsordnung und des Haushaltsvoranschläges in eigener Verantwortung.

§14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Kommt in der ersten zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufenen Mitgliederversammlung kein gültiger Beschluss zustande, so ist zu gleichem Zweck eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die beschlussfassende Mitgliederversammlung entscheidet auch, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit, über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens; sie ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Der Auflösungsantrag ist im Wortlaut allen Mitgliedern acht Wochen vor der eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung hierzu hat mit der üblichen Frist von vier Wochen zusätzlich zu erfolgen.

§ 15

Fördermitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied im Landesverband werden. Bei der Fördermitgliedschaft des Landesverbandes handelt es sich um eine passive Mitgliedschaft. Diese Mitglieder unterstützen mit Ihren Beiträgen ausschließlich die Verbandsarbeit des Landesverbandes und haben darüber hinaus keine Mitgliedsrechte, mit Ausnahme des Teilnahmerecht an Veranstaltungen des Landesverbandes und das Recht die Leistungen aus Rahmenverträgen des Landesverbandes (z.B. Unfallversicherung, Rentenversicherung) zu nutzen.

2. Bei dieser Fördermitgliedschaft handelt es sich somit nicht um eine Mitgliedschaft nach den §§ 2 und 5 dieser Satzung und der Satzung des Bundesverbandes öffentlich und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger BVS e.V. in der Fassung vom 26.06.2010

3 . Die Aufnahme der Fördermitglieder erfolgt durch den Vorstand vertreten durch den 1.Vorsitzenden.

4. Bei Beendigung der Fördermitgliedschaft ist § 10 I Nr. 1 und 2 wie auch § 10 II der Satzung anzuwenden. Darüber hinaus kann das Fördermitglied jederzeit, durch mit einfacher Mehrheit zu fassendem Beschluss des Vorstandes, ausgeschlossen werden.

5. Der Beitragsatz der Fördermitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit festgelegt werden.

Die Satzung wurde am 13.08.2014 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saar öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.